



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II-4465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

9. Juni 1988

Zl. 353.260/85-I/6/88

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

1956/AB

1988 -06- 10

zu 1991/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Freunde haben am 20. April 1988 unter der Nr. 1991/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzwidrige Praxis im Krankenhaus Zell/See gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Möglichkeiten bestehen, um die gesetzwidrige Praxis im Krankenhaus Zell/See abzustellen und eine jederzeit sofort erreichbare ärztliche Hilfe in der Anstalt zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Dem Bund kommt durch die verfassungsrechtliche Zuordnung der Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG lediglich die Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsatzgesetzen zu, während die Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung Sache der Länder ist. Jene Möglichkeiten, die dem Bund durch verfassungsrechtliche Bestimmungen eingeräumt wurden, um die Beachtung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften durchzusetzen (Anfechtung grundsatzgesetzwidriger Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG, Erhebung von Beschwerden gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof), können im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen.

- 2 -

Eine selbständige Tätigkeit von Turnusärzten in Krankenanstalten und eine Abwesenheit der diensthabenden und auch zur Ausbildung verpflichteten Ärzte kann allerdings nicht nur gegen die einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften über den ärztlichen Dienst in Krankenanstalten verstoßen.

So ist durch § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 i.d.F. BGBl.Nr. 314/1987 eindeutig festgelegt, daß die in Ausbildung stehenden Ärzte (Turnusärzte) lediglich zur unselbständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt sind. Verstöße gegen diese Bestimmung erfüllen gemäß § 108 Abs. 2 leg.cit. den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung, wobei Geldstrafen bis zu 30.000,-- S zu verhängen sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 zu verweisen, wonach nicht nur der unmittelbare Täter der auf die Begehung einer Verwaltungsübertretung gesetzten Strafe unterliegt.

Unter Hinweis auf diese sich aus dem Ärztegesetz 1984 und dem VStG 1950 ergebende Rechtslage habe ich daher den Auftrag erteilt, das Amt der Salzburger Landesregierung (Landeshauptmann von Salzburg) unverzüglich aufzufordern, die in der parlamentarischen Anfrage enthaltenen Darstellungen zu prüfen und - wenn sie zutreffen - ebenso unverzüglich für die Herstellung eines der Rechtslage entsprechenden Zustandes zu sorgen. Allenfalls wären dabei auch Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 2 Abs. 3 und 108 Abs. 2 Ärztegesetz 1984 i.d.F. BGBl.Nr. 314/1987 gegen die für Übertretungen verantwortlichen leitenden Bediensteten des Krankenhauses Zell/See auch in Verbindung mit § 7 VStG 1950 durchzuführen.

Frauf *W*